

# Der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

## ENTWURF

Regierung von Oberfranken  
Bergamt Nordbayern  
Postfach 110165  
95420 Bayreuth

### **Abschlussbetriebsplan "Sandgrube Katzwang"**

Stellungnahme der Stadt Nürnberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bergamt Nordbayern hat die Stadt Nürnberg mit Schreiben vom 20.01.2014 um eine Stellungnahme zum Abschlussbetriebsplan für die Sandgrube Katzwang gebeten.

Auf der Grundlage der Behandlung und Beschlussfassung in der Sitzung des Stadtplanungsausschusses am 27.03.2014 kann die Stadt Nürnberg das geplante Vorhaben im Grundsatz unterstützen. Durch die vormalige Abbaunutzung sind im Bereich der Sandgrube Katzwang Missstände entstanden, für deren Beseitigung ebenso wie für die Renaturierung des Abbaubereichs seit Jahren eine Lösung aussteht. Die Perspektive, mit einem Abschlussbetriebsplan die Verhältnisse vor Ort abschließend bewältigen und neu ordnen zu können, ist auch im Interesse der Stadt Nürnberg.

Ungeachtet der grundsätzlich positiven Beurteilung machen die im Abschlussbetriebsplan und im hierzu vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) im Einzelnen vorgesehenen Maßnahmen eine Reihe von Planungsoptimierungen erforderlich. Die Zustimmung der Stadt Nürnberg zum geplanten Vorhaben ist insofern an die Voraussetzung gekoppelt, dass den nachfolgend formulierten Auflagen und Anregungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

### **Restabbau von Sand**

Aufgrund der negativen Erfahrungen mit dem vormaligen Sandabbau wird die Notwendigkeit gesehen, für den Restabbau von Sand ein maximales Abbauvolumen verbindlich festzulegen. Vorgeschlagen wird eine Begrenzung auf die in den Antragsunterlagen als realistisch angenommene Restausbeute von 20.000 m<sup>3</sup>.

## Schutzgut Wasser

Der Weiterbetrieb der zwischenzeitlich nach der Insolvenz der Fa. Franz Pollak GmbH stillgelegten Sandgrube wird im Hinblick auf mögliche Grundwasserentnahmen aus wasserrechtlicher Sicht nicht unproblematisch gesehen. Die mit Bescheid der Regierung von Oberfranken/Bergamt Nordbayern vom 22.08.2002 erteilte beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur betrieblichen Eigenwasserversorgung der Aufbereitungsanlage (Brunnen B) war bis zum 31.12.2010 befristet und ist inzwischen erloschen. Soweit die Nutzung wieder aufgenommen werden soll, ist eine erneute wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5, § 8 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG).

Das beabsichtigte Anlegen von Stillgewässern dürfte eher den Grundwasserschwankungsbereich betreffen und insofern keinen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG darstellen. Soweit mit dem vormaligen Sandabbau durch die Fa. Franz Pollak GmbH im Grundwasserschwankungsbereich Stillgewässer geschaffen wurden und diese für ökologische Entwicklungen (Laichgewässer o.ä.) in Anspruch genommen werden sollen, ist aus wasserrechtlicher Sicht nichts veranlasst.

Unbedenklich aus wasserrechtlicher Sicht ist auch die Situation in Bezug auf den Hauptgraben entlang der Terrassen-Unterkante, unter der Voraussetzung, dass dieser während der gesamten Abbauphase in seiner Funktion als Zuleitung für das Grabensystem nordwestlich der Autobahn BAB 6 erhalten bleibt.

### Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen während der Abbauphase

Zur Vermeidung bzw. Verminderung von nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nachfolgende Auflagen unverzichtbar:

- Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und der Bewässerungsverband Gelsee sind am Verfahren zu beteiligen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Abbausohle mindestens 1 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstand liegt. Der Unternehmer hat regelmäßig unaufgefordert zu prüfen, ob mit fortschreitendem Abbau grundwasserführende Schichten angeschnitten werden. Sollte Grundwasser beim Abbau auch unter Beachtung der zulässigen Abbautiefe aufgedeckt werden, so sind unverzüglich das Umweltamt/Untere Wasserrechtsbehörde der Stadt Nürnberg und das Staatliche Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu verständigen.
- Zur Beweissicherung und zur Beobachtung des Grundwasserstandes sind die vorhandenen Grundwassermessstellen zu nutzen.
- Der Grundwasserstand ist monatlich einzumessen und in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Mit der Messung und der Aufzeichnung des Grundwasserstandes ist vor Beginn des Abbaus zu beginnen.

- Jeweils zum 15. Januar eines jeden Jahres ist dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg für das vorangegangene Jahr ein Kurzbericht über die durchgeführten Messungen und Aufschreibungen des Grundwasserstandes zu übersenden.
- Der Abbaubeginn ist der Stadt Nürnberg und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg schriftlich vorher anzuzeigen.
- Eine Lagerung brennbarer oder wassergefährdender Stoffe ist im Tagebau unzulässig. Betankungen dürfen nur im Schutz einer befestigten Bodenplatte oder unter Verwendung von Auffangwannen erfolgen.
- Betriebseinrichtungen, wie z.B. Container mit Waschraum/WC, sind außerhalb des Abbaubereiches am östlichen Rand zu positionieren.
- Fahrzeuge mit Eigenantrieb und fahrbare Arbeitsgeräte sind vor Beginn jeder Arbeitsschicht vom Bedienungspersonal auf Dichtigkeit etc. zu überprüfen.
- Bei den Abbaugeräten sind - soweit technisch möglich - biologisch abbaubare Betriebsstoffe einzusetzen. Ölbindemittel sind während des Betriebs, insbesondere auf den fahrbaren Arbeitsgeräten, stets in ausreichender Menge vorzuhalten.
- Die mit der Bedienung und Wartung der Betriebsanlagen und -einrichtungen beauftragten Beschäftigten sind einzuweisen. In der Einweisung sind Gefahrenbereiche, Verbote, die einzelnen Schritte der Inbetriebnahme und des Stillsetzens der Einrichtungen, die bei der Störung oder Gefahr zu ergreifenden Maßnahmen und die Wartung, Überwachung (insbesondere Prüffristen) sowie die Entsorgung der Einrichtung zu behandeln. Die Einweisung ist im Bedarfsfall zu wiederholen. Die jeweilige Einweisung ist zu protokollieren.
- Die bestehenden Grundwasserbrunnen GWM 006 und GWM 006a im Bereich der geplanten Auffüllungen sind zu sichern. Der weitere Bedarf ist zeitnah mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abzustimmen. Ggf. sind entsprechende Unterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen von Grundwasser für betriebliche Zwecke vorzulegen (s.o.).

### **Verfüllungen / Aufschüttungen**

Um eine ordnungsgemäße und schadlose Wiederverfüllung der Sandabbauflächen zu sichern und um zu gewährleisten, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird, ist in die Zulassungsentscheidung folgende Auflage aufzunehmen:

- Als Nachweis, dass das eingebaute Material die Anforderungen des Zuordnungswertes Z0 gemäß der TR Boden des LAGA-Regelwerkes erfüllt und keine höhere Schadstoffbelastung aufweist, ist es vor dem Einbau gemäß den Bestimmungen der LAGA PN98 zu beproben. Die Beprobungsprotokolle einschließlich der Angaben zur verfüllten

Tonnage sowie zur Herkunft des Materials sind der Genehmigungsbehörde zum Ende eines jeden Quartals, in dem Verfüllungen stattgefunden haben, unaufgefordert vorzulegen.

### Böschungshöhe entlang der BAB A 6

Die im Abschlussbetriebsplan entlang der Bundesautobahn A 6 vorgesehenen Böschungshöhen nehmen Bezug auf die Höhe einer benachbarten Aufschüttung, die allerdings widerrechtlich zu hoch aufgeschüttet wurde und durch die Stadt Nürnberg aktuell beklagt wird. Je nachdem wie dieses Rechtsverfahren entschieden wird, kann sich für die Böschungsplanung entlang der A 6 eine veränderte (geringere) Anschlusshöhe ergeben. Die Stadt Nürnberg geht davon aus, dass der vorgelegte Abschlussbetriebsplan in diesem Punkt flexibel ist und im Fall einer notwendig werdenden Planänderung eine erneute Abstimmung mit der Stadt Nürnberg erfolgt.

Ungeachtet der Unsicherheit in Bezug auf die angrenzende Anschlusshöhe gilt, dass mit der Höhe der autobahnbegleitenden Böschung auch deren Lärmschutzwirkung und damit der Erholungswert der renaturierten Abbaulandschaft zunimmt.

### **Wegerecht**

Im Bereich der Sandgrube Katzwang befinden sich zwei öffentliche Feld- und Waldwege, wie im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der südliche Zweig der Wege ist in den vorgelegten Plänen nicht enthalten. Wie in früheren Besprechungen zum Sandabbau bereits gefordert, müssen beide Wege dauerhaft erhalten bleiben und in die Unterlagen aufgenommen werden. (s. Besprechungsprotokoll zum Ortstermin vom 17.06.2004).

### **Naturschutz**

Die von der Planung auf dem Stadtgebiet Nürnberg betroffenen Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Rednitztal Süd. Eine Behandlung des Abschlussbetriebsplans im Naturschutzbeirat der Stadt Nürnberg ist daher erforderlich. Die nachfolgenden Aussagen zu den Belangen des Naturschutzes stehen insofern unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der Sitzung des Naturschutzbeirates am 23.03.2014. Protokoll und ggf. Beschluss dieser Sitzung gehen Ihnen gesondert zu.

Das Ziel der Planung und die dazu im Detail vorgesehenen Maßnahmen sind aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich zu begrüßen. Die Flächen weisen - auch aufgrund ihrer Lage zwischen den überregional bedeutsamen Biotopverbundstrukturen Main-Donau-Kanal und Rednitztal - bereits heute hohe naturschutzfachliche Bedeutung auf. Diese gilt es im Rahmen der Nutzung und Umgestaltung zu erhalten und zu entwickeln, noch intensiver als bislang sollten dabei die vorliegenden Kenntnisse von Gebietskennern einbezogen werden.

Im Hinblick auf die vorgelegten Unterlagen sind folgende Ergänzungen zu fordern:

Seite 5 von 5

- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) geht vom derzeit auf der Fläche vorgefundenen Artenbestand aus. Aus der vergangenen Abbauphase ist allerdings das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich (hoch)relevanter Arten (z.B. Brachpieper, Uferschwalbe) bekannt. Davon ausgehend kann angenommen werden, dass beispielsweise der Flussregenpfeifer während der Abbauphase erneut die Fläche als Brutplatz nutzen wird. Diese für relevante Arten während und nach des Abbaus zu erwartende Lebensraumfunktion ist im Rahmen der vorgelegten saP nicht betrachtet, muss aber ergänzt werden. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind festzulegen.
- Darüber hinaus sind in den vorgelegten Unterlagen die "nicht-saP-relevanten" Arten nur oberflächlich behandelt. Für die Artengruppe der Hautflügler, der Heuschrecken und der Libellen ist von einer erheblichen Bedeutung der Abbaufäche (bezüglich Bestand und Entwicklung) auszugehen. In Hinblick auf die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind auch für diese Arten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von zu erwartenden Beeinträchtigungen verbindlich zu fixieren.
- Nach Abschluss der Abbautätigkeit muss für die renaturierten Flächen eine Pflege im Sinne der formulierten Entwicklungsziele sichergestellt sein. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Nutzung des Areals als Motocrossgelände nachhaltig unterbunden wird. Die vorgelegten Planunterlagen sind diesbezüglich zu ergänzen.

Die im Einzelnen geforderten Ergänzungen sind mit den betroffenen Naturschutzbehörden der Städte Nürnberg und Schwabach abzustimmen und als verpflichtender Bestandteil in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen. Zur Absicherung der Maßnahmen wird zudem eine ökologische Baubegleitung durch ein fachkundiges Büro gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Maly

Anlagen